

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur

FESTSETZUNG BESONDERER REGELSTUDIENZEITEN an der Hochschule Anhalt (RSZ-Satzung)

vom 07.04.2021

Auf der Grundlage der Verordnung zur Festsetzung besonderer Regelstudienzeiten zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich des Landes Sachsen-Anhalt (Besondere Regelstudienzeitenverordnung) vom 10. Februar 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 56) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 und § 123 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) wird folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Alle derzeit noch gültigen Prüfungs- und Studienordnungen, die auf der Grundlage der Rahmenprüfungs- und Studienordnungen zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor bzw. Master vom 21.07.2010 beschlossen worden sind, werden wie folgt geändert:

Der § 4 wird durch den folgenden neuen Absatz ergänzt:

„Die Regelstudienzeit ist für Studierende, die im Sommersemester 2020 und/oder Wintersemester 2020/2021 in einen Studiengang an der Hochschule Anhalt immatrikuliert und nicht beurlaubt waren, um jeweils ein Semester erhöht. Diese verlängerte besondere Regelstudienzeit ist auf der Studienbescheinigung sowie der Studienverlaufsbescheinigung als individuelle Regelstudienzeit ausgewiesen.“

Artikel II

Die Allgemeinen Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 und die Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 werden wie folgt geändert:

Im § 4 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze ergänzt:

„Die Regelstudienzeit ist für Studierende, die im Sommersemester 2020 und/oder Wintersemester 2020/2021 in einen Studiengang an der Hochschule Anhalt immatrikuliert und nicht beurlaubt waren, um jeweils ein Semester erhöht. Diese verlängerte besondere Regelstudienzeit ist auf der Studienbescheinigung sowie der Studienverlaufsbescheinigung als individuelle Regelstudienzeit ausgewiesen.“

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.09.2021 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Präsidiums vom 07.04.2021 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 07.04.2021.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 07.04.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt